

Änderungen der Gebührensatzung der Musikschule

		Bisheriger Text	Neufassung	Erläuterungen
1	§ 5, Abs. 1	1. Elementare Musikerziehung		
		d) Solfège <i>Unter Solfège versteht man ein Unterrichtskonzept, das im Rahmen der Musiktheorie Anwendung findet. Die Bereiche Musiktheorie und Gehörbildung werden mittels Stimmen und Gestik umgesetzt.</i>	entfällt	Das Fach Solfège wird innerhalb der Elementaren Musikerziehung nicht mehr angeboten. Im Bedarfsfall würde Solfège im Rahmen der Musiktheorie unterrichtet (§ 5, Abs. 1, Nr. 6)
2	§ 5, Abs. 1	5. Ballettunterricht		
		a2) Kindertanz (Laufzeit 2 Jahre)	entfällt	Das Fach „Kindertanz“ entspricht inhaltlich der „Ballettvorausbildung“
3	§ 5, Abs. 1	5. Ballettunterricht		
		c) Teilnahme an einer 2. Unterrichtsgruppe	c) Teilnahme an einer 2. Unterrichtsgruppe (Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet)	Zur Klarstellung des Berechnungsmodus
4	§ 5, Abs. 2	Die Teilnahme am Jugendchor, an Kinderchören und Orchestern der Musikschule ist gebührenfrei; alle Instrumentalschüler können an sämtlichen ergänzenden Gemeinschaftsfächern gebührenfrei teilnehmen	Die Teilnahme am Kinder- und Jugendchor und an den Orchestern der Musikschule ist gebührenfrei. Alle Instrumentalschüler können an sämtlichen ergänzenden Gemeinschaftsfächern gebührenfrei teilnehmen	

		men	teilnehmen.	
		Bisheriger Text	Neufassung	Erläuterungen
5	§ 5, Abs. 3 Zusatz	Bisher keine Regelung	Die Benutzungsgebühren der Leihinstrumente gemäß § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgenommen.	Klarstellung, dass keine Ermäßigung der Gebühren für Leihinstrumente gewährt wird.
6	§ 8	Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung vom 01.01.2010 außer Kraft.	Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung vom 01. Januar 2012 außer Kraft.	